

2422 077

209

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 722/62

Beschluss

in der Entscheidungssache

Herrn A [REDACTED] geb. [REDACTED], verw. [REDACTED].

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Friedrichsplatz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Zorn, Kunkel und Fuchs beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin meldete 1957 unter anderem Ansprüche auf Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortschritten an. Sie trug vor, die russische Verfolgung habe die erstrebte Ausbildung zur Gymnastiklehrerin unterbrochen. Die Entschädigungsbehörde setzte mit Bescheid vom 21. Mai 1959 5 000 DM Entschädigung fest (§§ 119, 118 ZPO nF). Im September 1969 beantragte die Klägerin weitere 5 000 DM (§ 116 ZPO nF); sie wurden ihr mit Bescheid vom 1. November 1969 markant. Dieser Bescheid blieb unangefochten. Nach globaler Anmeldung sämtlicher nach dem

204

- 3 -

Die möglichen Entschädigungsansprüche ließ die Klägerin im September 1966 beantragen, über den Berufsschaden ersetzt zu entscheiden und ihr die Rente zu bewilligen. Im März 1967 trug sie vor, sie habe nach einjähriger Schneiderlehre bis zur Auswanderung im Geschäft des Vaters mitgearbeitet und außer Kost und Wohnung zuletzt 75 RM wöchentlich erhalten.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag ab, weil über den Schaden in beruflichem Fortkommen durch die Bescheide vom 21. Mai 1959 und 1. November 1965 bereits abschließend entschieden sei. Die Klage auf 30 000 RM Kapitalentschädigung blieb in beiden Rechten erfolglos.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, es handle sich um einen selbständigen Teilanspruch für Berufsschaden, der nach § 109 a BGG habe nachgewiesen werden können. Er sieht jedoch in der Tätigkeit der Klägerin keine Nutzung der Arbeitskraft zu Erwartungszwecken im Sinne des § 65 BGG, ist vielmehr davon überzeugt, daß sie diese Arbeit als mithelfendes Familienmitglied für die Familie geleistet habe.

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden nach §§ 67 ff BGG zu.

Bei dem Anspruch wegen Berufsschadens durch Verdrängung oder Entlassung und bei dem Anspruch wegen Ausbildungsschadens handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch aus derselben Schadensart. Eine Nach-



neldung (§ 189 a BGG) ist daher ausgeschlossen, wenn einer dieser Ansprüche bereits rechtswirksam angemeldet war (BGH RzV 1969, 275 Nr. 26; 1971, 324 Nr. 21; Urteil vom 26. November 1970 - IX ZR 326/69). Das ist hier der Fall.

Auf sonstige Verbesserungen ihres Anspruchs auf Entschädigung des Schadens durch den Verlust der Tätigkeit in Betrieb des Vaters aufgrund der Änderungen in Art. I BGG-Schluß kann sich die Klägerin nicht mehr berufen. Auch hierüber hat der Bescheid vom 1. November 1965 unanfechtbar entschieden. Dieser Bescheid läßt weder nach seinem Tenor noch nach seinem Inhalt erkennen, daß es sich bei der Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung des Ausbildungsschadens nur um eine Teil- oder Vorentscheidung handelte (vgl. BGH RzV 1971, 324). Auch hatte die Klägerin bis 1. November 1965 nur eine Entschädigung für Ausbildungsschaden verlangt. Dem Antrag auf weitere 5 000 RM wurde in voller Höhe entsprochen; mangels einer Beschwerde war die Klage gegen den Bescheid unzulässig (BGH RzV 1964, 41 Nr. 27). Deshalb ist unerheblich, ob die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides fehlerhaft war (vgl. BGH Beschluß vom 17. Mai 1972 - IX ZR 356/69). Die Rechtsfragen, auf die es ankommt, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden.

Außerdem rechtfertigen die Einwände der Beschwerde nicht die Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat die gesamten von ihm festgestellten Umstände dahin gewürdigt, daß die Klägerin ihre Arbeitskraft nicht im Sinne des § 65 BGG zu Erwerbszwecken genutzt

dog

- 5 -

het. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist
er nicht abgewichen. Rechtsfehler, deren Bedeutung über
den Einzelfall hinausreicht, liegen nicht vor.

Mal

Honkel